

Allgemeine Vertragsbedingungen

für Produzenten, Mitwirkende, Mitarbeiter/innen im Programmbereich und Autoren der Skarabäus Entertainment GmbH Stand: Mai 2011

I. Regelungs- und Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind Bestandteil der Verträge, die die Skarabäus Entertainment GmbH (im folgenden „Skarabäus Entertainment“ genannt) mit Produzenten, Mitarbeiter/innen im Programmbereich, Mitwirkenden und Autoren (im folgenden „Vertragspartner“ genannt) schließt.

II. Allgemeine Vertragspflichten

- 2.1 Der Vertragspartner ist in Bezug auf seine vertraglich vereinbarte Leistung vorleistungspflichtig. Er kommt seiner Vertragspflicht persönlich nach.
- 2.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Skarabäus Entertainment kann der Vertragspartner keinen Dritten zur Mitwirkung an der Produktion verpflichten. Im Falle der Zustimmung durch Skarabäus Entertainment garantiert der Vertragspartner, dass der von ihm zur Mitwirkung herangezogene Dritte Skarabäus Entertainment die Nutzung seiner Darbietung/Mitwirkung/Leistung bzw. seines Werkes zu den Bedingungen des vorliegenden Vertrages uneingeschränkt gestattet, besonders die hierin genannten Rechte und Befugnisse uneingeschränkt einräumt und sich auch im übrigen mit den Pflichten des Vertrages, soweit sie auf den jeweiligen Beteiligten zutreffen, uneingeschränkt einverstanden erklärt.
- 2.3 Über alle internen Angelegenheiten der Produktion verpflichtet sich der Vertragspartner zu strengstem Stillschweigen gegenüber der Öffentlichkeit und allen Personen, die nicht an der Produktion beteiligt sind. Sollte es erforderlich sein, einem Beteiligten der Produktion Informationen zugänglich zu machen, so darf dies nur insoweit geschehen, als es für die Mitwirkung des jeweils Beteiligten an der Produktion erforderlich ist. Interne Angelegenheiten dürfen nur nach Zustimmung von Skarabäus Entertainment zugänglich werden. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages weiterhin zeitlich unbegrenzt. Bei Zuwiderhandlung ist Skarabäus Entertainment berechtigt, den Vertrag mit dem Vertragspartner fristlos zu kündigen und gegebenenfalls Schadensersatz von dem Vertragspartner zu verlangen.
- 2.4 Dem Vertragspartner ist es darüber hinaus nicht gestattet, unter Bezugnahme auf seine Tätigkeit bei/für Skarabäus Entertainment seinen Namen oder die Bezeichnung, unter der er allein oder, nach vorheriger Zustimmung durch Skarabäus Entertainment, gemeinsam mit anderen im Rahmen dieses Vertrags Leistungen erbringt, zum Zwecke der Werbung für Dritte zu verwenden oder Dritten für diese Zwecke entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- 2.5 Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Skarabäus Entertainment dürfen Ansprüche und Rechte von dem Vertragspartner aus dem Vertrag an Dritte abgetreten oder verpfändet werden. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 2.6 Interviews, Pressenotizen, Ankündigungen, bildliche und publizistische Darstellungen sowie alle Mitteilungen an die Öffentlichkeit, die auf die Produktion, deren Inhalt und die Tätigkeit von Vertragspartner bei Skarabäus Entertainment hinweisen, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung gegeben, ermöglicht und verbreitet werden.
- 2.7 Der Vertragspartner garantiert die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und der Werberichtlinien der Landesmedienanstalten sowie sonstiger Werbebestimmungen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ebenfalls, keinen Namen, Texte oder bildliche Darstellungen, die als direkte oder indirekte Werbung zu werten sind, in die Produktion aufzunehmen und das Gebot der Trennung von Werbung und Programm strengstens zu beachten. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Unterlassung, im Rahmen der Produktion (auch im Vor- und im Abspann) auf gewerbliche Erzeugnisse oder Dienstleistungen hinzuweisen, sofern für diesen Hinweis nicht ein ausreichender redaktioneller Anlass besteht. Der Hinweis hat sich auf die bloße Unterrichtung zu beschränken und hat sich jeder Werbewirkung zu enthalten. Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, Geld oder geldwerte Vorteile von Dritten für die Produktion entgegenzunehmen. Der Vertragspartner hat diese Unterlassungspflicht seinen Mitarbeitern, Repräsentanten und sonstigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, aufzuerlegen, und für die Einhaltung dieser Verpflichtung zu bürgen.
- 2.8 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Promotion- und Pressearbeit für die Produktion in angemessener Weise zu unterstützen und dafür unentgeltlich zur Verfügung zu stehen. Der Vertragspartner wird auf Wunsch von Skarabäus Entertainment gegen Erstattung der Kosten an Pressekonferenzen teilnehmen, Interviews geben und geeignete Lichtbilder frei von Rechten Dritter zur Verfügung stellen und/oder durch Skarabäus Entertainment herstellen lassen. Die Kostenrechnung bedarf der Zustimmung von Skarabäus Entertainment und des Nachweises im Einzelfall.
- 2.9 Der Vertragspartner verpflichtet sich, zur Verfügung gestelltes Material (z.B. Manuskripte, Garderobe, Noten, Geschäftsunterlagen etc.) pfleglich zu behandeln und nach erfolgter Vertragstätigkeit - soweit erforderlich - sofort zurückzugeben.

III. Rechteübertragung / Einräumung von Nutzungsrechten:

- 3.1. Soweit der Vertragspartner im Rahmen seiner Darbietung/Mitwirkung für Skarabäus Entertainment urheber- oder leistungsschutzrechtliche Leistungen erbringt (im Folgenden „Leistung“ oder „Werk“ genannt) und/oder sein Recht am eigenen Bild, am gesprochenen Wort, am Namen oder an anderen Persönlichkeitsrechten betroffen ist, räumt der Vertragspartner Skarabäus Entertainment das ausschließliche sowie örtlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkte Recht ein, die Leistung ganz oder teilweise in körperlicher oder unkörperlicher Form beliebig oft auf jede Art und Weise zu nutzen bzw. durch Dritte nutzen zu lassen.

3.2. Demnach stehen Skarabäus Entertainment an der Leistung insbesondere die im Folgenden näher bezeichneten Nutzungsrechte zu. Skarabäus Entertainment erwirbt insbesondere:

3.2.1. Das Filmherstellungs-, Verfilmungs- und Vertonungsrecht:

Das heißt, das Recht, das Werk oder die künstlerische Leistung unbefristet, ganz oder teilweise, unverändert, bearbeitet oder umgestaltet oder weiterentwickelt, entgeltlich oder unentgeltlich, gewerblich oder nicht gewerblich beliebig oft und räumlich nicht beschränkt zur Herstellung der geplanten oder einer anderen Produktion unter Anwendung aller Techniken und Verfahren inklusive digitaler Systeme der Bild- und Tonaufzeichnung und Speicherung (einschließlich Computer-Animationen) beliebig oft zu verwenden. Im Rahmen jeder Produktion darf das Werk oder die Leistung öffentlich vorgetragen, aufgeführt, gesendet und durch technische Einrichtungen (z.B. Bildschirm, Lautsprecher, Rückbandprojektion, Videobänder etc.) außerhalb des Produktionsortes öffentlich wahrnehmbar gemacht werden. Unter Produktion wird jede Bild- und/oder Tonfolge, unabhängig vom Grad ihres künstlerischen Wertes (Filmwerk oder Laufbild) und unabhängig von ihrer Zweckbestimmung und/oder Auswertungsform (z.B. Fernseh-, Kino-, Videofilm-, Dokumentar-, Hörfunkproduktionen, Computerspiele, Extranet, Internet, multimediale Bildträger) verstanden. Mit umfasst ist das Recht, das Werk bzw. die Leistung ganz oder teilweise, bearbeitet oder un bearbeitet als Vorlage beliebig oft (Wiederverfilmung) für die Herstellung von Verfilmungen in allen bekannten technischen Verfahren (Film-, Fernseh-, Video-, Foto-, Tonaufnahmen etc. in digitaler und nicht digitaler Form) in allen Sprachfassungen (auch in untitelter oder kommentierter Fassung - auch ohne Originalsprache - sowie in bebildeter Form) zu verwenden und gemäß den nachfolgenden Ziffern zu verwenden. Dies schließt das Recht ein, aus der Leistung bzw. dem Werk oder der Produktion eine Reihe oder Serie zu entwickeln, weiterzuentwickeln und herzustellen (Fortsetzung). Eingeschlossen ist ferner die Befugnis, vom Vertragspartner gestaltete Handlungselemente oder in dem Werk enthaltene Personen bzw. Figuren und deren Charakteristika sowie sonstige Ideen uneingeschränkt andere Produktionen oder im Zusammenhang mit anderen Produktionen (z.B. Prequels, Sequels, Cheapquels, Spin-offs) zu verwenden, wobei unerheblich ist, für welches Medium diese Weiterentwicklung bestimmt ist. Dies gilt auch dann, wenn die Drehbücher und Konzepte für solche weiteren Produktionen ohne Mitwirkung des Urhebers erstellt werden sollten. Dies schließt das Recht ein, aus dem Werk eine Bühnen- oder Hörspielfassung zu erstellen oder es für eine öffentliche Lesung zu nutzen.

3.2.2. Das Bearbeitungs- und Synchronisationsrecht:

Das heißt, das Recht, die hergestellte oder in der Herstellung befindliche Produktion bzw. ihre Bild- und/oder Tonbestandteile, und/oder sonstigen Elemente sowie die durch Nutzung der mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte, einschließlich der Abruf- und Onlinerechte aus der Produktion entstandene Werke unter Verwendung analoger, digitaler oder sonstiger Bild-/Ton-/Datenverarbeitungsmethoden selbst oder durch Dritte unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts unbefristet, ganz oder teilweise, unverändert, bearbeitet oder umgestaltet oder weiterentwickelt, entgeltlich oder unentgeltlich, gewerblich oder nicht gewerblich beliebig oft und räumlich nicht beschränkt auf beliebige Weise zu bearbeiten, umzugestalten, zu kürzen, zu ergänzen, zu teilen, zu schneiden, mit anderen Produktionen oder Produktionsstellen oder sonstigen Werken und Leistungen zu verbinden oder innerhalb anderer Bild- und/oder Tonträger zu verwenden

(z.B. im Rahmen der Auslobung von Preisen, Gewinnspielen, Abstimmungen/Votings, Aufrufe etc. im Zusammenhang mit der Produktion), mitzuschneiden, zu unterbrechen, interaktive Elemente einzuführen (insbesondere einem Nutzer individuelle Bearbeitungsmöglichkeiten der Produktion bzw. einzelner Bild- und/oder Tonbestandteile und/oder sonstiger Elemente bereitzustellen), den Titel neu festzusetzen, die Musik auszutauschen oder die Produktion in sonstiger Weise zu bearbeiten und nach Maßgabe der in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte auszuwerten und in alle Sprachen zu synchronisieren oder ganz/oder teilweise neu- oder nachsynchronisieren und zu Untertiteln sowie Voice-Over-Fassungen herzustellen, und solcher Art hergestellte Produktionen im gleichen Umfang auszuwerten, wie die vertragsgegenständliche Produktion. Eingeschlossen ist auch das Recht, im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze, insbesondere des Rundfunkstaatsvertrags, die Produktion zu unterbrechen bzw. zu unterteilen, um in der Unterbrechung bzw. zeitgleich im Rahmen einer (evtl. animierten) Bildschirmteilung Werbespots, Programmpromotion und/oder andere Bild- und/oder Tonmaterialien (insbesondere im Wege des sog. „Split-Screen-Verfahrens“) auszustrahlen sowie das Recht, vor der Werbeeinschaltung einen Werbetrenner, vor während und nach der Produktion Sponsorhinweise sowie in das laufende Programm eine Corner Grafik einzublenden. Weiter eingeschlossen ist das Recht, Verweise zu anderen Dateien oder Servern einzublenden (z.B. Links, Hyperlinks, Teletextseiten), Hinweise auf entgeltliche und/oder unentgeltliche Mehrwertdienstnummern (z.B. 0190-Nummern) oder Internetadressen einzufügen oder die Produktion innerhalb von eigenen oder fremden Web-Sites zu verwenden. Mit erfasst ist ferner das Recht, die originale Filmmusik oder den Originalfilmtönen allein, ganz oder ausschnittsweise im selben Umfang auszuwerten und die Musik ganz oder teilweise auszutauschen. Dies umfasst auch das Recht zur Nutzung der Musik, einer Melodie und/oder des übrigen Tons oder Ausschnitte hieraus als Handy-Klingelton. Mit eingeschlossen ist das Recht, die hergestellte oder in Herstellung befindliche Produktion auch durch Dritte neu- bzw. nachsynchronisieren zu lassen. Skarabäus Entertainment ist ferner berechtigt, selbst oder durch Dritte oder auch gemeinsam mit ihnen die Leistungen des Vertragspartners im In- und Ausland ganz oder teilweise ohne zeitliche Begrenzung durch Rundfunk jeglicher Art (Tonrundfunk, Fernsichtfunk, Drahtfunk, Kabelhörtfunk, Kabelfernsehen - einschließlich des Rechtes der Kabelweitersendung durch Dritte - Satellitenhörtfunk, Satellitenfernsehen, Pay-Diensten - wie z.B. in Pay-Radio, Pay-TV einschließlich Pay-per-Channel, Pay-per-View, Near-Video-on-Demand und Video-on-Demand), Online-Dienste und/oder sonstigen Verbreitungsarten und/oder Medien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Verwendung im audiovisuellen Bereich umfasst alle Arten der audiovisuellen Nutzung, insbesondere auch multimediale Verwertungen (z.B. durch Schmalfilm, Filmkassetten, Videokassetten, CDI/CD-ROM, Video-on-Demand-Nutzungen, Online-Dienste, Schallplatten, Audiokassetten, CD, CDV, Bildplatten usw.) außerhalb des Rundfunks, wobei die Wiedergabe eines Bild- und/oder Tonträgers durch alle technischen Mittel erfolgen kann. Vorstehende Rechte werden unabhängig von der verwendeten Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik und unabhängig davon eingeräumt, ob die Nutzung mit oder ohne Zwischenspeicherung und/oder mittels eines individuellen Abrufs erfolgt und/oder ob der Empfang bzw. die Wiedergabe mittels Fernseher, Computer oder sonstiger Geräte erfolgt. Hiervon mit

umfasst ist die Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Bild-/Tonträgern, auf denen die Produktion derart gespeichert ist, dass eine Wiedergabe nur durch Übermittlung zusätzlicher Dateninformationen („Schlüssel“) ermöglicht wird.

3.2.3. Das Senderecht:

Das heißt, das Recht, die Produktion unbefristet, ganz oder teilweise, unverändert, bearbeitet oder umgestaltet oder weiterentwickelt, entgeltlich oder unentgeltlich, gewerblich oder nicht gewerblich beliebig oft, und räumlich nicht beschränkt durch Funk (inkl. DVB-T, -C, -S und -H) wie Ton- und Fernsehgrundfunk (inkl. High definition TV), Satellitenrundfunk, Kabelfunk, Drahtgrundfunk (Hertz'sche und elektrische Wellen, Laser, Mikrowellen, sonstige optische Signale usw.) oder ähnliche technische Mittel und/oder Einrichtungen, mittels analoger, digitaler und/oder sonstiger Übertragungstechnik ganz oder auch teilweise der Öffentlichkeit unter Einschluss aller Bandbreiten, Auflösungsstandards (z.B. Low-, Standard-, High Definition etc.) unabhängig von der Kompressionsmethode und/oder Datenrate über Rundfunk-, Telekommunikations- und/oder sonstige Dienste verschlüsselt oder unverschlüsselt zugänglich zu machen. Dies gilt für beliebig viele Ausstrahlungen, alle möglichen Speicher-, Sende- und Übertragungsverfahren (z.B. terrestrische Sender unter Einschluss aller Frequenzbereiche und aller Übertragungsstandards (UHF, VHF, DVB-T, DMB), Kabelfernsehen - auch über leitungsgebundene und leitungsungebundene Daten- und/oder Telefonnetze (z.B. Datenleitungen, Telefonleitungen, Koaxial-, Glasfaserkabelnetze) - unter Einschluss der Kabelweitersendungen und Satelliten-Fernsehen unter Einschluss von Direktsatelliten (DBS), Telekommunikationssatelliten, DVN-SH, weiterer schmal- oder breitbandiger Übertragungswege (Telefonnetz, ISDN, DSL, VDSL, Kabelmodem, WLAN, WAP, GPRS, HSDPA, WIMAX, DMB, HSMD, HSCSD, UMTS, DVB-H, Richtfunk, DAB-, UMTS-, WAP-, GPRS-Handy, Spielekonsole, Powerline (Stromleitungen) oder ähnlicher technischer Einrichtungen mittels einer Kombination solcher Anlagen) und unabhängig davon, in welcher Rechtsform die jeweilige Sendeanstalt betrieben wird (öffentliches oder privates, kommerzielles oder nicht kommerzielles Fernsehen) oder wie das Rechtsverhältnis zum Empfänger der Sendung gestaltet ist (mit oder ohne Zahlung eines Entgeltes für den Empfang eines Senders, eines Programmpakets oder einzelnen Sendung, insbesondere Free TV, Pay TV, wie etwa pay per view/listen, pay per channel, pay per play, near-video-on demand, Top-Box-Systeme, music bzw. video on demand, TV on demand, TV online etc.) und unabhängig vom Empfangsgerät (z.B. TV, PC, MHP (Multimedia-Ho-meplattform), Handy, PDA) und unabhängig davon, ob der Empfang verschlüsselt oder unverschlüsselt erfolgt). Eingeschlossen ist das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen sowie das Recht, die Produktion einem begrenzten Empfängerkreis (Closed Circuit TV) an vorübergehenden und/oder dauerhaften Aufenthaltsorten (z.B. in Krankenhäusern, Schulen, Kirchen, Hotels, Gaststätten, (Alten-)Heimen, öffentlichen Einrichtungen, maritimen Installationen etc; Fahrzeugen, wie z.B. Schiffen, Flugzeugen, Bussen, Bahnen sowie auf öffentlichen Plätzen, wie z.B. Straßen, Flughäfen, Bahnhöfen und Autokinos etc.) zugänglich zu machen, sowie die sich aus der Möglichkeit privater Überspielungen der Fernsehsendungen ergebenden Entgeltansprüche. Hierin eingeschlossen ist auch das Recht, die Produktion in unbeschränkten oder beschränkten Nutzerkreisen, mit oder ohne Zwischenspeicherung über das

Internet zeitgleich oder zeitversetzt auszustrahlen und/oder zugänglich zu machen (insbes. Internetbroadcasting über Streaming mit oder ohne Download). Eingeschlossen ist ferner das Recht zum Multiplexing der Produktion, d.h. die Bündelung von Sendesignalen auf Übertragungskanälen, sowie die adressierte Übertragung, insbesondere in TCP/IP-basierten Übertragungssystemen bzw. –diensten (z.B. IP-TV, IP-Audio, Web-TV etc.). Die Ausstrahlung kann auch mittels Videotextsignalen zur Videotextuntertitelung erfolgen. Eingeschlossen ist ferner das Recht, die Produktion in Kabelpilotprojekten zu nutzen und zeitgleich und unverändert in Kabelnetzen zu verbreiten.

- 3.2.4. Das Wiedergabe- und Theaterrecht (Vorführungs- und Kinorechte):
Das heißt, das Recht, die Produktion unter Verwendung aller dafür geeigneten analogen und/oder digitalen Verfahren und/oder Techniken und/oder sonstigen technischen Einrichtungen unbefristet, ganz oder teilweise, unverändert, bearbeitet oder umgestaltet oder weiterentwickelt, entgeltlich oder unentgeltlich, gewerblich oder nicht gewerblich beliebig oft und räumlich nicht beschränkt im Original oder als Vervielfältigung durch Tonträger, Bildträger, Bildtonträger, Multimedia-Träger bzw. andere Datenträger, insbesondere auch Magnetbänder, Magnetbandkassetten, Bildplatten, Chips, in allen Formaten, unter Anwendung aller analogen oder digitalen Verfahren und Techniken, mittels Bildschirm, Lautsprecher, Videoleinwänden, Multivisionsleinwänden, Laserstrahl oder sonstiger technischer Vorrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Erfasst ist auch das Recht, die Produktion in Filmtheatern und sonstigen dafür geeigneten Örtlichkeiten (Closed Circuit Videonutzung, z.B. in Hotels, Gaststätten, Diskotheken, Krankenhäusern, Altenheimen, Schulen, Fahrzeugen, Bussen, Bahnen sowie auf öffentlichen Plätzen (Flughäfen, Bahnhöfen, Autokinos, Open-Air-Kinos, Straßen etc.)) – ggf. live – öffentlich zu Gehör zu bringen oder öffentlich bühlenmäßig aufzuführen und/oder durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des Vorführsystems, der Bild- und Tonträger. Die Theaterrechte beziehen sich auch auf sämtliche Film- und Schmalfilmformate (8, 16, 35, 70 mm etc.) sowie auf digitale ebenso wie auf elektro-magnetische Systeme (z.B. Video-Systeme, D-Cinema, E-Cinema, HDTV-Systeme, Bildtonträger wie insbesondere CD, DVD, Blue-Ray, HD-DVD etc.) und aller Arten der Zulieferung (z.B. Terrestrisch, Kabel, Satellit etc.) und umfassen die entgeltliche und unentgeltliche, die gewerbliche und nicht gewerbliche Vorführung. Mitumfasst ist das Recht, die Produktion und/oder Nacherzählungen, Neugestaltungen oder sonstige Bearbeitungen des Inhalts der Produktion für eine Bühnen- oder eine auch geänderte Fernseh- oder und Radiohörspielfassung zu nutzen. Eingeschlossen ist ferner das Recht, die Produktionen auf Messen, (Verkaufs-)Ausstellungen, Werbeveranstaltungen, Wettbewerben, Festivals u.ä. Veranstaltungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.
- 3.2.5. Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht:
Das heißt, das Recht, die Produktion und/oder Tonbestandteile und/oder sonstige Elemente unbefristet, ganz oder teilweise, unverändert, bearbeitet oder umgestaltet oder weiterentwickelt, entgeltlich oder unentgeltlich, gewerblich oder nicht gewerblich beliebig oft und räumlich nicht beschränkt im Rahmen der in

dieser Ziffer eingeräumten Nutzungsarten durch jedes Verfahren (insbesondere digital und analog) auch auf anderen Datenträgern (inklusive multimedialer und interaktiver Konfigurationen) als den ursprünglich verwendeten Bild- und/oder Tonträgern, zu verbreiten und zu vervielfältigen. Eingeschlossen ist das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in Form von Einzelbildern.

3.2.6. Das Videogramm-Recht:

Das heißt, das Recht, die Produktion unbefristet, ganz oder teilweise, unverändert, bearbeitet oder umgestaltet oder weiterentwickelt, entgeltlich oder unentgeltlich, gewerblich oder nicht gewerblich beliebig oft und räumlich nicht beschränkt zu vervielfältigen und zu verbreiten, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen etc. sowie die Produktion auf Bild- und Tonträgern aller Art (Videogramme) zum Zwecke der nicht öffentlichen und öffentlichen Wahrnehmung wiederzugeben. Dieses Recht umfasst sämtliche audiovisuellen Systeme, Videokassette, Videobänder, Videoplatten aller Art, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des einzelnen Systems, einschließlich des Rechts zur teilweisen oder vollständigen, unbearbeiteten oder bearbeiteten Auswertung (insbesondere Vervielfältigung und Vertrieb einschließlich Verkauf, Vermietung und Leihe) der Leistung/Produktion zu gewerblichen und/oder nicht gewerblichen Zwecken auf analogen oder digitalen Speichermedien (Bild-/Ton-/Datenträger aller Art, insbesondere auf Video-CD, CD-I, CD-I-Music, Foto-CD-Portfolio, CD-DA, CD-Plus, enhanced CD, EBG (Electronic Book Graphic), EBXA, CD-Rom, CD, MD, Multi-Optical-Compact-Disc, Mo-CD, MMCD, CD-SD, CTHV, 3D-Disc, Digital-Compact-Cassette, CD-I 3DO, Card-Disc, Laserdisk, DAT (Digital Audio Tape), DVD (Digital Versatile Disk), DCC (Digital Compact Cassette), Foto-CD, CD-Rom-XA, Disketten, Chips, CD-Recordable, Magneto Optical Disk (MOD), HD-CD (High Density CD), Zelluloid, Videoband, Video- und Bildplatten, Compact-Disc-Video, Blue Ray DVD, HD-DVD, DCC/Digital Compact Cassette, CD Recordable, CD-Interactive, DVHS, RAM-Cards, Mini Disk, Festplatte, Server, Settop-Boxen, optische Speichermedien, Magnetbänder, Magnetbandkassetten, Kassetten, Bildband etc. Eingeschlossen sind schließlich ebenfalls die Schmalfilmrechte, das Recht zur Verbreitung von Schmalfilmen oder Schmalfilmkassetten und zur Vervielfältigung zu Zwecken der nicht öffentlichen Wiedergabe. Weiter ist das Recht eingeschlossen, die Produktion einem begrenzten Empfängerkreis zugänglich zu machen sowie die sich aus dem Vermieten oder Verleihen bespielter Videokassetten durch die Möglichkeit privater Überspielungen ergebenden urheberrechtlichen Vergütungsansprüche. Hiervon umfasst sind die Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Bild-/Tonträgern, auf denen die Produktion derart gespeichert ist, dass eine Wiedergabe nur durch Übermittlung zusätzlicher Dateninformationen („Schlüssel“) ermöglicht wird.

3.2.7. Die Klammerteilauswertung, das Werberecht:

Das heißt, das Recht, die Produktion oder Ausschnitte aus der Produktion einschließlich der Originalfilmmusik bzw. dem Originalfilmton sowie Bild- und/oder Tonbestandteile unbefristet, ganz oder teilweise, unverändert, bearbeitet oder umgestaltet oder weiterentwickelt, entgeltlich oder unentgeltlich, gewerblich

oder nicht gewerblich beliebig oft und räumlich nicht beschränkt im vorstehend genannten Umfang innerhalb anderer Produktionen aller Art und Formate (insbesondere Radio, TV-Programme, Videoclips, Spielfilme, online, Druckschriften etc.) zu verwenden und/oder mit anderen Bild- und/oder Tonmaterialien zu verbinden. Dies umfasst das Recht, die Produktion oder Ausschnitte aus dieser für Werbe- und Promotionszwecke (inklusive Abstimmungen/Votings, Aufrufe) in allen Medien (Programmorschauen, im Radio, im Fernsehen, Kino, globale Kommunikationsnetzwerke (insbesondere online), (Mobil-)Telefondienste, Druckschriften, Werbeanzeigen, Außenwerbung etc.) zu nutzen oder im Internet mit oder ohne Bezug zu der vertragsgegenständlichen Produktion zu verwenden, wobei diese Werbeformen nicht abschließend sind. Eingeschlossen ist die Vor- und Nachberichterstattung in allen Medien. Eingeschlossen ist das Recht, in branchenüblicher Weise (z.B. Kino, Fernsehen, auf Videoprogrammen, in Druckschriften, wie Werbeanzeigen, Poster, Plakate, Programmankündigung etc.) für die Produktion unter Verwendung der Stimme, des Bildes, des Namens, der Biographie oder sonstiger Angaben des Mitwirkenden, allein oder neben anderen, zu werben, sowie das Werk oder die sonstigen bildlichen Darstellungen, davon eingeschlossen das Bild des Vertragspartners, als schriftliches Begleitmaterial zu Sendungen zu vervielfältigen und zu verbreiten, in Programmorschauen und Programmübersichten, Inhaltsangaben, Werbeschriften, sonstige kurze Druckwerke und auch für Public-Relations-Zwecke, auf Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben (sog. Festival- und Messerecht), für Lehr-, Prüf- und Forschungszwecke sowie im Rahmen der politischen und kulturellen Bildungsarbeit zu verwerten, ebenso von dem Werk oder der sonstigen Leistung hergestellte Bild- und/oder Tonträger. Das Festival- und Messerecht schließt das Recht ein, die Produktion zur Teilnahme an Messen und/oder Wettbewerben anzumelden und dort und auf ähnlichen Veranstaltungen vorzuführen und zu verbreiten. Eingeschlossen ist das Recht, Ausschnitte aus der Produktion auch ohne Bezug zur vertragsgegenständlichen Produktion zu Werbezwecken zu nutzen und nach Maßgabe der in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte auszuwerten.

3.2.8. Das Druck(neben)recht:

Das heißt, das Recht, die Produktion unbefristet, ganz oder teilweise, unverändert, bearbeitet oder umgestaltet oder weiterentwickelt, entgeltlich oder unentgeltlich, gewerblich oder nicht gewerblich beliebig oft und räumlich nicht beschränkt zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von bebilderten und nicht bebilderten Büchern, Heften, Comicstreifen, Karten, Kalendern, Zeitungen, Zeitschriften, Hardcover/Softcover, Paperback, sonstigen Druckwerken oder analogen und digitalen Bild-/Ton-/Datenträgern sowie Audio- und Videotextinhalten etc., die aus der Produktion durch Wiedergabe, Nacherzählung, Neugestaltung und/oder sonstige Bearbeitung der Produktionsinhalte, auch in abgewandelter oder neugestalteter Form, oder durch fotografische, gemalte und gezeichnete Abbildung o.ä. abgeleitet werden oder dieser zugrunde liegen, zu nutzen. Erfasst ist auch die Wiedergaben von solchen Inhalten in Form von Text und unbewegten Bildern in elektronischen Medien wie z.B. Audio- und Videotext. Umfasst ist außerdem das Recht, ggf. unter Abbildung der Mitwirkenden und Verwendung von Text und bewegtem oder unbewegtem Material eine programmbegleitende Website zur Produktion zu realisieren und zu vermarkten.

3.2.9. Das Bild- und Tonträgerrecht:

Das heißt, das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung von Bandkassetten, Schallplatten oder sonstigen Bild- und/oder Tonträgern (hiervon umfasst sind sämtliche Speichermedien, einschließlich aller digitalen und audiovisuellen Systeme sowie sämtlicher Konfigurationen wie z.B. Single, Maxi-Single, LP, CD, EP, DVD, HVD, Schmalfilme, Schmalfilm- und Videokassetten, Videobänder, Videoplatten, Festplatten, Disketten, Chips, Flash- oder SD-Card, USB-Stick, CD-Rom, CDi, 3DO, MMCD, SDD, Blue-Ray-Disc, HD-DVD, multimediale Bildtonträger, Hörbücher etc.) unter Einschluss aller Auflösungsstandards (z.B. Low-, Standard-, High-Definition (etc.) unabhängig von der Kompressionsmethode, von der Datenrate und unabhängig davon, ob die Datenträger einfach oder wiederbeschreibbar sind und unabhängig von der Art der Nutzung (insbesondere einschließlich der interaktiven Nutzung), die unter der ganzen und/oder teilweisen Verwendung der Produktion und/oder des Soundtracks der Produktion oder unter Neugestaltung, Nacherzählung oder sonstiger Bearbeitung der Filminhalte gestaltet werden. Hierunter fallen auch die Rechte an Musikvideos oder sonstigen filmischen Bearbeitungen der Produktion, die unter vollständiger oder teilweiser Verwendung des Soundtracks der Produktion und/oder des Originaltons der Produktion durch Nacherzählung, Neugestaltung oder sonstige Anlehnung an den Inhalt der Produktion erfolgen, einschließlich des Rechts diese Tonträger in gleichem Umfang wie die Produktion selbst auszuwerten, insbesondere das Recht, derartige Tonträger durch Funk zu senden oder sonst wie öffentlich wahrnehmbar zu machen. Hiervon umfasst sind die Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Bild-/Tonträgern, auf denen die Produktion derart gespeichert ist, dass eine Wiedergabe nur durch Übermittlung zusätzlicher Dateninformationen („Schlüssel“) ermöglicht wird.

3.2.10. Das Archivrecht:

Das heißt, das Recht, die hergestellte Produktion bzw. Ausschnitte aus dieser einschließlich von Abstracts oder sonstigen Inhaltsangaben in jeder Form – auch in Verbindung mit anderen Produktionen – unbefristet, ganz oder teilweise, unverändert, bearbeitet oder umgestaltet oder weiterentwickelt, entgeltlich oder unentgeltlich, gewerblich oder nicht gewerblich beliebig oft und räumlich nicht beschränkt zu archivieren, im Rahmen kultureller oder politischer Bildungsarbeit und in Transkriptionsdiensten auszuwerten sowie auch zu Lehr-, Prüf-, Anschauungs- und Forschungszwecken öffentlich vorzuführen, zu senden sowie diese Funksendungen öffentlich wahrnehmbar zu machen und digitalisiert zu erfassen und auf allen bekannten Speichermedien gemeinsam mit anderen Werken oder Werkteilen zu speichern, mit einer Retrieval-Software zu versehen und auf beliebigen Datenträgern zu speichern, diese Datenträger in beliebiger Form zu vervielfältigen, zu vermieten und/oder zu verbreiten sowie ferner die Produktion im Wege der Datenfernübertragung (mit oder ohne Download) auf die Rechner Dritter zu übertragen sowie Ausdrücke von Papierkopien durch die jeweiligen Endnutzer zu gestatten. Eingeschlossen ist das Recht, die Produktion im Rahmen eines eigenen oder fremden EPG's (Electronic Program Guide) zu nutzen.

3.2.11. Das Titelrecht:

Das heißt, das Recht, die dem Vertragspartner ggf. zustehenden Rechte an dem Titel der Produktion, seines zur Produktion benutzten Werkes (einschließlich der Folgentitel, Rubriktitle, Untertitel etc.), an Kennzeichen und/oder graphischen Elementen unbefristet, ganz oder teilweise, unverändert, bearbeitet oder umgestaltet oder weiterentwickelt, entgeltlich oder unentgeltlich, gewerblich oder nicht gewerblich beliebig oft und räumlich nicht beschränkt mit jeglichen Zusätzen und Abänderungen (auch nach Veröffentlichung des Titels), in jeglicher Schreibweise, auch in Übersetzung, für alle Werkarten wie z.B. Filme, Bücher, Zeitungen/Zeitschriften, Musikstücke, Computerprogramme, Spiele, zu benutzen (auch für dritte Produktionen) und in gleichem Umfang auszuwerten wie das Werk oder die künstlerische Darbietung/Mitwirkung selbst. Eingeschlossen ist das Recht, den Titel des Werkes zur Bezeichnung der Produktion und sämtlicher aus und im Zusammenhang mit der Produktion entwickelten Produkte und neu entstehenden Werke und dritte Produktionen zu verwenden und ihn als Marke für Waren und Dienstleistungen in allen Klassen im In- und Ausland zu nutzen und schützen zu lassen. Eingeschlossen ist auch das Recht, den Titel nach seiner Veröffentlichung zu ändern bzw. nach eigenem Ermessen für das Werk und/oder die Produktion neu festzulegen.

3.2.12. Das Merchandisingrecht:

Das heißt, das Recht, die Produktion unbefristet, ganz oder teilweise, unverändert, bearbeitet oder umgestaltet oder weiterentwickelt, entgeltlich oder unentgeltlich, gewerblich oder nicht gewerblich beliebig oft und räumlich nicht beschränkt durch Herstellung und Vertrieb (z.B. durch Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung etc.) von Waren aller Art (körperlich oder nichtkörperlich; sog. klassisches Merchandising, etwa Textilien, Spielzeug, Figuren, Druckwerke, Schreibwaren Spielen/Computerspielen (elektronisch oder nicht elektronisch), interaktiven Computerspielen, Multimediaproduktionen, interaktiven Multimediaproduktionen) oder die Vermarktung von Dienstleistungen jeglicher Art (sog. Dienstleistungsmerchandising wie z.B. die Veranstaltung sog. Theme-Parks, Partys oder Diskos), die unter Verwendung von Namen, Titeln, Bildern, Figuren, Vorkommnissen, Abbildungen, Ausschnitten, Kennzeichen, Vorkommnissen, oder sonstigen Zusammenhängen mit oder ohne Bezug zu der vertragsgegenständlichen Produktion erfolgen, kommerziell auszunutzen. Eingeschlossen ist das Recht, die Produktion ganz oder teilweise durch Herstellung und Vertrieb von Spielen/Computerspielen einschließlich interaktiver Computerspiele und/oder sonstigen Multimedia-Produktionen auszuwerten. Mitumfasst ist auch das Recht, derartige im Zusammenhang mit der Produktion stehende Elemente und/oder bearbeitete oder unbearbeitete Ausschnitte aus der Produktion für Waren- und Dienstleistungen jeglicher Art zu nutzen und bzw. unter Verwendung vorgenannter Element bzw. Ausschnitte für Waren- und Dienstleistungen jeglicher Art zu werben.

3.2.13. Das Format-, Wiederverfilmungs- und Weiterentwicklungsrecht:

Das heißt, das Recht, die Gesamtheit der Erscheinungsform der hergestellten Produktion und/oder Handlungselemente (z.B. Bühnenbild, Spielablauf, Handlungsablauf, Moderatorenleistung, Interviewtechnik, in der Produktion enthaltenen

Personen und deren Charakteristika sowie sonstige Ideen und Gestaltungselemente etc.) auch in Verbindung mit anderen Werken/Darbietungen/Produktionen, auch ausschnittsweise, unbefristet, ganz oder teilweise, unverändert, bearbeitet oder umgestaltet oder weiterentwickelt, entgeltlich oder unentgeltlich, gewerblich oder nicht gewerblich beliebig oft und räumlich nicht beschränkt wiederzuverfilmen und/oder für andere (Folge-)Produktionen (z.B. Spin-offs, Prequels, Sequels, Serialization), insbesondere TV-Programme, zu verwenden und zwar auch dann, wenn die Drehbücher für solche weiteren Produktionen ohne Mitwirkung des Autors erstellt werden sollen.

3.2.14. Das Abruf- und Onlinerecht :

Das heißt, das Recht, die Produktion und/oder Teile davon unbefristet, unverändert, bearbeitet oder umgestaltet oder weiterentwickelt, entgeltlich oder unentgeltlich, gewerblich oder nicht gewerblich beliebig oft und räumlich nicht beschränkt einem beschränkten oder unbeschränkten Kreis Dritter mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik unter Einschluss aller Bandbreiten, aller Auflösungsstandards (z.B. Low-, Standard-, High-Definition etc.), mit oder ohne Zwischenspeicherung, über Rundfunk-, Telekommunikations- und/oder sonstige Dienste, verschlüsselt oder unverschlüsselt, drahtlos (z.B. terrestrische Funkanlagen (inklusive aller Frequenzbereiche und aller Übertragungsstandards, z.B. UHF, VHF, GPRS, UMTS, HDSPA, WIMAX, WLAN etc.) und Satellitenverbindungen unter Einschluss von Direktsatelliten und Telekommunikationssatelliten) oder drahtgebunden, mittels Kabel (z.B. ISDN, DSL, VDSL, Datenleitungen, Telefonleitungen, Koaxial-, Glasfaserkabelnetze, Kabelmodem, Koaxialkabel etc.) oder sonstiger Datenträger derart zur Verfügung zu stellen, dass die Produktion Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, z.B. derart, dass die Produktion auf individuellen und/oder gesammelten Abruf bzw. durch Zurverfügungstellung mittels Fernseher, Computer oder sonstigen mobiler und nicht-mobiler Geräten empfangen bzw. wiedergegeben und/oder interaktiv genutzt werden kann (insbesondere Television on demand, Video on demand, Near video on demand, Onlinedienste, Internet, insbesondere world wide web, Intranet, Extranet, Abo-Dienste, Push-Dienste, Internet-TV, WAP-Handy etc.). Die Möglichkeit von „Push-Diensten“ umfasst insbesondere das Recht, die Produktion zielgerichtet einer Vielzahl von Nutzern zur späteren Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eingeschlossen ist weiterhin das Recht der adressierten Übertragung (insbesondere in TCP/IP-basierten Übertragungssystemen bzw. -diensten) und umfasst insbesondere die Dienstformen Transactional VOD/TVOD, Subscription VOD/SVOD, Electronic-Sell Thru/EST (z.B. Download to OWN/DTO), Download to Burn/DTB etc.), Free-VOD/FVOD. Von dem Recht mit umfasst ist die Herstellung, Vervielfältigung, Nutzung und Verbreitung von Bild-/Ton-/Datenträgern, auf denen die Produktion derart gespeichert ist, dass eine Wiedergabe nur durch Übermittlung zusätzlicher Dateninformationen („Schlüssel“) ermöglicht wird. Umfasst ist insbesondere die Nutzung als sog. Begleitnutzung sämtlicher vorbezeichneter Nutzungsarten, insbesondere im Internet einschließlich world wide web (Einblenden von Banner-Werbung der Produktion, Pop-up-Windows der Produktion, Framing der Produktion, Setzen von Hyperlinks und Meta-Tags in der Produktion einschließlich des Rechts, Abbildungen des Vertragspartner im Rahmen einer programmbezogenen Web-Site zu

veröffentlichen) und die Nutzung im Rahmen und für E-Commerce-Anwendungen und -Projekte. Eingeschlossen sind ferner die Speicherung, Digitalisierung und Eingabe in elektronischen Datenbanken, offenen oder geschlossenen Datennetzen und Telefondienste staatlicher oder privater Telefonanstalten, insbesondere im Rahmen von Telefonmehrwert-, Teletext- oder Faxabrufdiensten, Onlinediensten und Multichannel-Diensten zum Zwecke der akustischen oder audiovisuellen Wahrnehmung, Weiterübertragung, Vervielfältigung und Bearbeitung durch unbeschränkte oder beschränkte Nutzerkreise, gleichviel, ob ein individueller Abruf erfolgt, ob dieser per Daten-, Telefonleitung oder drahtlos erfolgt oder ob hierfür pauschal oder nutzungsabhängige Entgelte vereinnahmt werden. Eingeschlossen sind insbesondere auch lineare und interaktive Telefon- und Telefaxdienste (einschließlich EMS-, MMS- und SMS-Diensten), bei denen der Nutzer ein erhöhtes Verbindungsentgelt zu entrichten hat oder die über die Verbreitung von Werbebotschaften finanziert werden. Eingeschlossen sind auch die sog. Mobile Rights, d.h. miterfasst ist auch das Recht zur Nutzung der Musik, einer Melodie und/oder des übrigen Tons oder Ausschnitte hieraus als Handy-Klingelton sowie das Recht zur Nutzung von Einzelbildern oder sonstigen Ausschnitten aus der Produktion als Display-Bild.

- 3.2.15. Das Audiotext- und Teletextrecht:
Das heißt, das Recht, die Produktion ganz oder teilweise, unbefristet, unverändert, bearbeitet oder umgestaltet oder weiterentwickelt, entgeltlich oder unentgeltlich, gewerblich oder nicht gewerblich beliebig oft und räumlich nicht beschränkt, über kostenpflichtige Telefonmehrwertdienste, über Internet-Applikationen oder im Teletext-Segment darzustellen, zu bewerben und/oder zu gewerblichen Angeboten zu nutzen. Damit verbunden ist das Recht im Zusammenhang mit der Produktion Preise auszuloben, Ausschreiben zu veranstalten und Gebühren zu vereinnahmen. Die Produktion kann zur Bewerbung dieser Angebote in allen Medien in Ausschnitten genutzt werden. Des Weiteren kann zu diesem Zweck auch nur Ton oder eine Bildfolge bzw. Standbilder genutzt werden.
- 3.2.16. Das Datenbank(übertragungs-)recht:
Das heißt, das Recht, die Produktion unbefristet, ganz oder teilweise, unverändert, bearbeitet oder umgestaltet oder weiterentwickelt, entgeltlich oder unentgeltlich, gewerblich oder nicht gewerblich beliebig oft, räumlich nicht beschränkt und in jeder Form – auch in Verbindung mit anderen Produktionen – einschließlich von Abstracts oder sonstigen Inhaltsangaben digitalisiert zu erfassen und auf allen bekannten Speichermedien gemeinsam mit andern Werken oder Werkteilen zu speichern, zu bearbeiten und mit einer Retrieval-Software zu versehen, in Datenbanken einzustellen und abrufbar zu speichern, sowie auf beliebigen Datenträgern zu speichern, diese Datenträger in beliebiger Form zu vervielfältigen, zu vermieten und/oder zu verbreiten sowie die Produktion - bearbeitet oder unbearbeitet - im Wege der Datenfernübertragung (mit oder ohne Download) auf die Rechner Dritter zu übertragen bzw. Dritten sonst zugänglich zu machen sowie Ausdrücke von Papier-kopien durch die jeweiligen Endnutzer zu gestatten. Die Datenübertragung kann mittels digitaler oder analoger Technik, über Kabel, Satellit, Internet oder andere Übertragungswege durch elektronische leitungs-

gebundene und nicht leitungsgebundene Daten- und Telefonnetze (z.B. per ISDN, DSL, Kabelmodem, WAP, GPRS, HSCSD, HSMD, UMTS etc.), Online, Dienste, Intranets, E-mails oder andere Dienste auf oder ohne Abruf an den/die Abrufenden/Empfänger individuell oder zeitlich synchronisiert und zum Zwecke der akustischen und/oder visuellen Wieder-gabe, Vervielfältigung, Weiterübertragung und/oder Speicherung, Bearbeitung und/oder interaktiven Nutzung mittels Computer, TV-oder sonstigen mobilen oder nicht mobilen Empfangsgeräten erfolgen. Eingeschlossen ist das Recht, die Produktion für diese Zwecke umzugestalten. Eingeschlossen ist auch das Recht, die Produktion im Rahmen eines eigenen oder fremden EPG's (Electronic Program Guide) zu nutzen.

- 3.2.17. Der Vertragspartner räumt Skarabäus Entertainment das Endorsement-Recht ein, d.h. das Recht, die Person und den Namen des Vertragspartners, seine Abbildungen, seine biographischen Daten im Rahmen der Verwertung der Produktion und den da-mit verbundenen Werbe-und Promotionzwecken (auch für Drittprodukte) kostenlos zu nutzen und/oder nutzen zu lassen, insbesondere im Rahmen von schriftlichem Begleitmaterial, Programmanschauen, Inhaltsangaben, Werbeschriften, Plakaten oder sonst für Public Relation Zwecke auf Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben etc. zu verwenden. Der Vertragspartner wird zu diesem Zweck auf Wunsch von Skarabäus Entertainment für Fotoaufnahmen zur Verfügung stehen.
- 3.2.18. Soweit der Vertragspartner Komponist der dramaturgischen Filmmusik ist, verpflichtet er sich zum Abschluss eines dem GEMA-Verteilungsplan entsprechenden Verlagsvertrag mit einem noch zu bestimmenden Musikverlag.
- 3.2.19. Die Rechteübertragung bezieht sich auf die Nutzung des Werkes und der Produktion in allen derzeit bekannten technischen Nutzungsarten, auch soweit sie zurzeit noch nicht allgemein angewandt sind. Miteingeschlossen in die Rechteübertragung sind sämtliche urheberrechtlichen Nutzungs- und Einwilligungrechte, Leistungsschutzrechte an bekannten Nutzungsarten, die aufgrund künftiger Entwicklung erwachsen.
- 3.2.20 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eventuell noch nicht mit diesem Vertrag übertragene Nutzungsrechte an seinem Werk und/oder an seiner künstlerischen Mitwirkung/Darbietung Skarabäus Entertainment auf Wunsch zu marktüblichen Bedingungen einzuräumen. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, Skarabäus Entertainment Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte oder sonstige Nutzungsrechte auch an heute noch nicht bekannten Nutzungsarten in dem in Ziffer 3 geregelten Umfang zu übertragen, soweit dies nach der derzeitigen Rechtslage zulässig ist. Soweit dies nach der derzeitigen Rechtslage noch nicht zulässig ist, räumt der Vertragspartner Skarabäus Entertainment die unwiderrufliche Erstoption zum exklusiven Erwerb dieser Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte oder sonstigen Nutzungsrechte an derzeit noch nicht bekannten Nutzungsarten, die in Zukunft bekannt werden, zu dann marktüblichen Bedingungen ein. Für den Fall, dass die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt Nutzungsrechte nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung

als Skarabäus Entertainment eingeräumt gelten, sind sich die Vertragsparteien einig, dass der Vertragspartner Skarabäus Entertainment gegenüber der Nutzung nicht widerspricht. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Nutzungen der in Ziffer 3 genannten Rechte derzeit in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung eingeschätzt werden können. Sollte die Rechtsprechung dennoch etwas Gegenteiliges feststellen, so bestätigt der Vertragspartner für diesen Fall, dass die Einräumung der in Ziffer 3 genannten Nutzungsrechte erörtert und ausdrücklich vereinbart wurde.

- 3.2.21. In gleichem Umfang tritt der Vertragspartner – soweit gesetzlich zulässig – Skarabäus Entertainment die Ansprüche ab, die ihm/ihr erwachsen und zwar hinsichtlich der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche insbesondere aus der Vermietung oder Verleihung des Originals, von Vervielfältigungsstücken des Werks und/oder Bild- oder Tonträgern (§ 27 UrheberG), aus der Vervielfältigung für und Verbreitung des Werkes an beeinträchtigte Menschen (§ 45 a UrheberG), der Aufnahme und Verbreitung von Schulfunksendungen (im Rahmen von § 47 UrheberG), Vervielfältigungen und Vertrieb sowie Wiedergabe in Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46 UrheberG) bzw. von Artikeln und Kommentaren (§ 49 UrheberG), öffentlicher Wiedergabe des Werks (§ 52 UrheberG), Vervielfältigung der Produktion zum persönlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch (§§ 52 a, 52 b, 53a, 54, 54a UrheberG), Erlöse aus der Gestattung der Kabelweitersendung etc. Eingeschlossen in die Rechteübertragung sind ferner eventuell bestehende Leistungsschutzrechte des Filmherstellers gemäß §§ 94, 95 UrhG sowie sonstige noch bestehende oder entstehende gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte, die zur Auswertung der eingeräumten Rechte an der Produktion erforderlich sind. Soweit der Vertragspartner Mitglied einer Verwertungsgesellschaft ist, richtet sich die Erlösaufteilung zwischen den Vertragsparteien nach den Statuten der Verwertungsgesellschaft, jedoch erhält Skarabäus Entertainment mindestens 50% der Erlöse. Übertragen werden auch alle urheberrechtlichen Vergütungsansprüche aus der Gestattung einer zeitgleichen oder zeitversetzten, vollständigen und unveränderten Kabelweitersendung der Produktion im Ausland. Soweit die Übertragung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche aus der Kabelweitersendung im Inland rechtlich nicht zulässig ist, überträgt der Vertragspartner diese Ansprüche auf die Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF).
- 3.2.22. Der Vertragspartner verzichtet gegenüber Skarabäus Entertainment und Dritten, die an der vertraglichen Auswertung der von dem Vertragspartner eingeräumten Nutzungsrechte beteiligt sind, auf das Zugangsrecht nach § 25 UrhG. Soweit dem Vertragspartner Rechte aus § 41 UrhG zustehen, kann er diese nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit Einräumung der Nutzungsrechte geltend machen.
- 3.2.23 Skarabäus Entertainment ist befugt, die zuvor übertragenen Rechte einzeln oder in beliebiger Kombination zu nutzen. Unerheblich ist, ob die Rechte für Angebote an ortsfeste, portable oder mobile Endgeräte genutzt werden und ob zur Ausstrahlung, Verbreitung oder zum Empfang analoge, digitale oder sonstige Technik eingesetzt wird. Skarabäus Entertainment ist befugt, die ihm eingeräum-

ten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, Dritten einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen oder bestimmte Nutzungen zur Auswertung zu überlassen sowie Dritten die Weiterübertragung von Rechten zu gestatten. Skarabäus Entertainment ist befugt, diesen Vertrag als ganzes auf ein Tochter- oder Schwesterunternehmen von Skarabäus Entertainment oder deren Tochter- oder Schwesterunternehmen zu übertragen.

- 3.2.24 Mit Wirkung für alle ausländische Rechtsordnungen, die eine Abtretung des Urheberrechts („Copyright Assignment“) zulassen, tritt der Vertragspartner in Bezug auf die oben genannten Rechteübertragungen, insbesondere die Verfilmung der Produktion und deren Auswertung, das Urheberrecht an dem Werk ab. Skarabäus Entertainment ist befugt, diese Abtretung in den hierfür maßgeblichen Registern (z.B. United States Copyright Office) eintragen zu lassen. Soweit dies nach den jeweiligen Rechtsordnungen zulässig ist, erklärt der Vertragspartner darüber hinaus einen Verzicht auf die Geltendmachung der Urheberpersönlichkeitsrechte („waiver of moral rights“). Darüber hinaus soll die Rechtseinräumung mit Wirkung für alle Rechtsordnungen, die eine Rechtseinräumung auch für unbekannte Nutzungsarten zulassen, auch für erst zukünftig bekannt werdende Nutzungsarten gelten. Soweit dies Rechtsordnungen vorsehen, dass Skarabäus Entertainment hierfür dem Vertragspartner eine entsprechende Beteiligung einzuräumen hat, verpflichtet sich Skarabäus Entertainment, diese Zahlungen an den Vertragspartner im Zeitpunkt der Nutzung des Werkes in diesen, heute noch unbekanntem Nutzungsarten zu leisten. Die Parteien sind sich darüber einig, dass für die in dieser Ziffer getroffenen Regelungen das Recht des jeweiligen Schutzlandes gilt.
- 3.2.25 Soweit in einzelnen Ländern zur Erlangung des Urheberrechtsschutzes Formalitäten notwendig sind, verpflichtet sich der Vertragspartner, Skarabäus Entertainment zur Erreichung und Erhaltung des Urheberrechtsschutzes in den Ländern auf Verlangen in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen (insbesondere erforderliche Erklärungen abzugeben bzw. entsprechende Dokumente zu unterzeichnen, z.B. Short Form Agreements).
- 3.2.26 Sämtliche vorstehend genannten Rechte gehen – soweit diese Rechte bereits entstanden sind oder erworben wurde – mit Abschluss dieses Vertrags, im Übrigen in dem Zeitpunkt ihres Entstehens bzw. Erwerbs auf Skarabäus Entertainment über. Eine Verpflichtung von Skarabäus Entertainment, die Produktion bzw. die vertragliche Leistung für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu nutzen, wird hierdurch nicht begründet.
- 3.2.27 Über die vorgenannten Rechte und Befugnisse hinaus ist die vorliegende Rechteeinräumung, wo immer dies rechtlich zulässig ist, als Vereinbarung über ein „Auftragswerk“ („Work made for hire“) im Sinne des Rechtes der Vereinigten Staaten von Amerika anzusehen.
- 3.2.28 Der Vertragspartner überträgt Skarabäus Entertainment das Eigentum an sämtlichen Gegenständen, die im Auftrag von oder für Skarabäus Entertainment her-

gestellt wurden (z.B. Treatments, Drehbücher, Manuskripte, Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Plastiken, Figuren, Modelle, Filmbauten, Kostüme, Notenmaterial, Partituren etc.) im Zeitpunkt ihres Entstehens bzw. bei bereits hergestellten Gegenständen mit Abschluss dieses Vertrages. Von diesem Zeitpunkt an verwahrt der Vertragspartner diese Gegenstände für Skarabäus Entertainment. Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung ist auch die Lieferung, Übereignung und Verwahrung dieser Gegenstände abgegolten. Der Vertragspartner verzichtet hiermit auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Anfechtungsrechten gegenüber Skarabäus Entertainment in Bezug auf diese Gegenstände.

- 3.2.29. Der Vertragspartner versichert, zu diesen Rechtsübertragungen berechtigt zu sein und sich die zur Verwertung des Werkes gemäß Vertrag erforderlichen Zustimmungen beschaffen zu haben. Vorbehalten bleiben die von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte, insbesondere die Nutzungsrechte an Werken, die den Leistungen/Darbietungen des Vertragspartners zugrunde liegen. Die insoweit anfallenden Nutzungsgebühren werden von Skarabäus Entertainment oder dessen Lizenznehmern direkt an die jeweilige Verwertungsgesellschaft abgegolten.
- 3.3 Skarabäus Entertainment nimmt die Rechteübertragung an.
- 3.4 Skarabäus Entertainment ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vertragspartner und die Personen, deren Leistungen/Darbietung/Mitwirkung und/oder Werke sich Vertragspartner zur Erfüllung seiner/ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedient, bei oder in Zusammenhang mit der Auswertung der Produktion und bei der Auswertung der mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte zu nennen. Skarabäus Entertainment haftet nicht für Unterlassungen der Namensnennung durch Dritte.
- 3.5 Soweit der Vertragspartner die Verfilmung oder Abbildung seiner Person oder seines Lebensbildes duldet, gestattet er in gleichem Umfang wie vorstehend unter dieser Ziffer 3 beschrieben die Auswertung der Produktion. Sofern und soweit der Vertragspartner Urheber der Produktion oder des zugrundeliegenden Werkes ist, tritt an die Stelle einer Rechteübertragung eine inhaltsgleiche Rechteeinräumung. Sofern der Vertragspartner Filmhersteller ist, erfasst die Rechteübertragung auch die Leistungsschutzrechte des Filmherstellers. Die Rechteübertragung umfasst auch sonstige bestehende oder entstehende gewerbliche Schutzrechte (insbesondere Marken, die im Zusammenhang mit der Produktion entstehen oder angemeldet werden), soweit sie zur Auswertung der mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte an der Produktion erforderlich sind.
- 3.6 Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die vertragsgegenständliche Vergütung nach dem sog. buy-out Prinzip erfolgt. Die Vergütung ist Gegenleistung für die Auswertung der eingeräumten Rechte (einschließlich aller Ansprüche aus der wiederholten Auswertung, der Nebenrechtsverwertungen und der Auswertung im Ausland).

IV. Garantie

- 4.1 Der Vertragspartner haftet gegenüber Skarabäus Entertainment für den Bestand, die Unbelastetheit und die Übertragbarkeit der nach dieser Vereinbarung an Skarabäus Entertainment übertragenen Rechte und Befugnisse. Er haftet auch dafür, dass er diese weder ganz noch teilweise zuvor bereits auf Dritte übertragen hat. Es ist ihm/ihr darüber hinaus untersagt, die nach dieser Vereinbarung eingeräumten bzw. übertragenen Rechte Dritten erneut einzuräumen bzw. an diese zu übertragen. Machen Dritte nach Vertragsschluss gegenüber Skarabäus Entertainment oder gegenüber demjenigen, dem Skarabäus Entertainment seine Rechte übertragen oder dem Skarabäus Entertainment Rechte eingeräumt hat, Ansprüche geltend, so ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, Skarabäus Entertainment von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Tätigkeit innerhalb der im Zusammenhang mit seiner/ihrer Tätigkeit entstehenden oder entstandenen Produktion keine Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte, Leistungsschutzrechte verletzt werden. Verstößt der Vertragspartner gegen diese Pflicht, so hat er Skarabäus Entertainment oder denjenigen, dem Skarabäus Entertainment Rechte an der Produktion einräumt, von daraus erwachsenden Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 4.2 Die Pflicht zur Freistellung umfasst auch den Ersatz sämtlicher gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten, die Skarabäus Entertainment oder Dritten, die Rechte von Skarabäus Entertainment herleiten, aus der Abwehr von Ansprüchen entstehen.
- 4.3 Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, Skarabäus Entertainment bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich zu unterstützen und insbesondere die notwendigen Auskünfte zu erteilen oder notwendige Originaldokumente zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wegen Rechtsmängeln beträgt 30 Jahre. Gleiches gilt für Ansprüche wegen anfänglicher objektiver Unmöglichkeit oder Unvermögen zur Rechtsverschaffung.
- 4.5 Weitergehende Ansprüche von Skarabäus Entertainment bleiben unberührt.

V. Unterstützung von Skarabäus Entertainment bei der Durchsetzung von Rechten

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Skarabäus Entertainment, deren Rechtsnachfolger oder Dritte, die Rechte nach diesem Vertrag von Skarabäus Entertainment erworben haben bzw. dem Skarabäus Entertainment Rechte eingeräumt hat, bei der außergerichtlichen oder gerichtlichen Geltendmachung dieser Rechte angemessen zu unterstützen, insbesondere, die notwendigen Auskünfte zu erteilen oder notwendige Originaldokumente zur Verfügung zu stellen.

VI. Leistungen und Pflichten des Vertragspartners

- 6.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, am Produktionstag an dem ihm rechtzeitig zuvor von Skarabäus Entertainment mitgeteilten Termin am Produktionsort bei den Proben sowie der Aufzeichnung anwesend zu sein. Vertragspartner hat für sein/ihr rechtzeitiges Erscheinen Sorge zu tragen.
- 6.2 Für den Fall der Verhinderung ist der Vertragspartner verpflichtet, Skarabäus Entertainment hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

VII. Terminänderung durch Skarabäus Entertainment und Beendigung des Vertrags

- 7.1 Skarabäus Entertainment ist berechtigt, soweit dies aus produktionstechnischen Gründen unumgänglich und dem Vertragspartner zumutbar ist, den Termin für die Mitwirkung des Vertragspartners an der Produktion zu ändern. Dies hat Skarabäus Entertainment dem Vertragspartner vorher rechtzeitig mitzuteilen. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag zu beenden, wenn er zu dem neuen, von Skarabäus Entertainment festgesetzten Termin die vereinbarte Mitwirkung an der Produktion nicht leisten kann, insbesondere, wenn er nachweist, dass er zu dem festgesetzten neuen Termin anderweitig vertraglich gebunden ist. Ist Skarabäus Entertainment aufgrund von Umständen, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, und die von Skarabäus Entertainment nicht zu vertreten sind, nicht in der Lage, die Produktion, an der der Vertragspartner mitwirken soll, durchzuführen, können sowohl der Vertragspartner als auch Skarabäus Entertainment den Vertrag beenden. Skarabäus Entertainment ist verpflichtet, den Vertragspartner hierüber unverzüglich zu informieren und, soweit der Vertragspartner bereits eine Gegenleistung erbracht haben sollte, diese unverzüglich zu erstatten.
- 7.2 Ist der Vertragspartner aus Gründen, die nicht von Skarabäus Entertainment zu vertreten sind, daran gehindert, seine Mitwirkungsleistung zu erbringen, so verliert der Vertragspartner den Anspruch auf den Teil seiner/ihrer Vergütung, der auf die unterbliebene Mitwirkungsleistung entfällt.

VIII. Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Mitwirkung

- 8.1 Setzt sich der Vertragspartner schuldhaft außerstande, seine Mitwirkungsleistung zu erbringen oder beeinträchtigt er schuldhaft die Fähigkeit zur Mitwirkung in erheblichem Maß, hat Skarabäus Entertainment, wenn dies zur Durchführung der Produktion erforderlich ist, das Recht, den Vertragspartner von der Produktion freizustellen. Skarabäus Entertainment ist zur Geltendmachung sämtlicher hieraus erwachsender Schäden gegenüber dem Vertragspartner berechtigt.

- 8.2 Das Recht von Skarabäus Entertainment, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

IX. Haftungsbeschränkung

- 9.1 Skarabäus Entertainment haftet für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten seiner Organe und Erfüllungsgehilfen sowie ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ist die Haftung von Skarabäus Entertainment für Versicherungsfälle im Sinne des § 7 SGB VII nach Maßgabe der §§ 104 ff SGB VII beschränkt.
- 9.2. Weiterhin haftet Skarabäus Entertainment für leichte Fahrlässigkeit seiner Organe und Erfüllungsgehilfen im Falle der Unmöglichkeit, des Leistungsverzugs, der Nichteinhaltung einer Garantie oder der Verletzung einer sonstigen Kardinalpflicht. In diesen Fällen ist die Haftung von Skarabäus Entertainment auf solche Schäden beschränkt, mit denen bei Vertragsschluss vernünftigerweise gerechnet werden musste.
- 9.3. Eine über die Haftung nach 9.1. und 9.2. hinaus gehende Haftung von Skarabäus Entertainment - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für sämtliche Ansprüche wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten, für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss sowie für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
- 9.4 Sämtliche Haftungsbeschränkungen nach dieser Bestimmung gelten auch zugunsten von Organen und Erfüllungsgehilfen von Skarabäus Entertainment.

X. Schlussbestimmungen

- 10.1 Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.
- 10.2 Dies gilt nicht für Regelungen, die mit Geschäftsführern oder Prokuristen unsererseits vereinbart werden.
- 10.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist München/Grünwald Erfüllungsort. München ist auch ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung und dem Bestand dieses Vertrags. Die Vereinbarung über den Erfüllungsort und den Gerichtsstand gilt nur gegenüber Kaufleuten.
- 10.4 Alle Rechtsbeziehungen, die im Zusammenhang mit der Eingehung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrags entstehen, sind nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zu beurteilen. Dies gilt auch dann, wenn sie auf deliktischer oder sonstiger gesetzlicher Grundlage beruhen.

Köln, den _____

(Skarabäus Entertainment GmbH)

(Vertragspartner/in)